

## Reisekosten- und Entschädigungsordnung der Architektenkammer Baden-Württemberg

in der aktuellen Fassung mit den zuletzt von der 50. Landesvertreterversammlung  
am 18. November 2023 beschlossenen und vom Ministerium für Landesentwicklung  
und Wohnen am 4. Januar 2024 genehmigten Änderungen



Stand 1. Februar 2024

<b>Inhalt:</b>	<b>Seite:</b>
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Veranlassung von Sitzungen und Dienstreisen	2
§ 3 Reisekosten	2
§ 4 Aufwandsentschädigung	3
§ 5 Abrechnung	3
§ 6 Inkrafttreten	3

## **Reisekosten- und Entschädigungsordnung der Architektenkammer Baden-Württemberg**

in der aktuellen, ab Februar 2024 gültigen Fassung

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Entschädigungsordnung findet Anwendung auf die Mitglieder der Organe, deren Untergliederungen, der Ausschüsse, Arbeitskreise und Berufsgerichte sowie auf die Angestellten der Landes- und Geschäftsstellen der Architektenkammer Baden-Württemberg; ferner auf Personen, die auf Veranlassung der Architektenkammer für diese tätig werden.

### **§ 2 Veranlassung von Sitzungen und Dienstreisen**

- (1) Über die Veranlassung von Sitzungen und Dienstreisen entscheiden – soweit die Satzung nichts anderes bestimmt – der Präsident bzw. die Vorsitzenden der im Auftrag der Architektenkammer tätigen Untergliederungen, Ausschüsse, Arbeitskreise und Berufsgerichte.
- (2) Für die Angestellten der Landesgeschäftsstelle liegt die entsprechende Entscheidungsbefugnis beim Hauptgeschäftsführer, für die Bezirksgeschäftsstellen beim jeweiligen Bezirksvorsitzenden.
- (3) Dienstreisen ins Ausland bedürfen für Ehrenamtliche der Zustimmung des Präsidenten oder eines Vizepräsidenten und für hauptamtliche Mitarbeiter des Hauptgeschäftsführers.

### **§ 3 Reisekosten**

#### **1. FAHRTKOSTEN**

- (1) Auslagen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden in nachgewiesener Höhe voll erstattet.
- (2) Bei Benutzung des Flugzeuges werden die Kosten für die Economy-Klasse vergütet.
- (3) die ausgewiesenen Steuerfreibeträge je gefahrenen Kilometer nach dem Einkommenssteuergesetz erstattet. (Derzeitiger Stand 2023: 0,30 EUR pro gefahrenem Kilometer)
- (4) Die Reisekosten sind im Interesse aller Kammermitglieder so niedrig wie möglich zu halten.

#### **2. TAGEGELD**

- (1) Das Tagegeld richtet sich nach den steuerlichen Verpflegungspauschalen im Einkommenssteuergesetz.  
(Derzeit Stand Jan. 2023:  
Abwesenheit über 8 Stunden 14,00 EUR  
Abwesenheit über 24 Stunden 28,00 EUR)
- (2) Bei Verpflegung durch die Architektenkammer, bspw. bei Landes- oder Bezirksvertreterversammlungen, Arbeitstagen der Landesvertreter, Vorstandssitzungen usw., wird das Tagegeld verrechnet, es erfolgt keine Erstattung.

#### **3. ÜBERNACHTUNGSGELD**

Ohne Nachweis: Pauschal 20 EUR/Übernachtung.

Mit Nachweis: Die Übernachtungskosten werden im notwendigen Umfang erstattet. Der Landesvorstand bestimmt, bis zu welcher Höhe Übernachtungskosten notwendig sind und orientiert sich dabei an den ortsüblichen Kosten.

#### **4. NEBENKOSTEN**

Notwendige Nebenkosten für Beförderung von Gepäck, Taxikosten, Parkgebühren und ähnlichen Kosten werden in nachgewiesener Höhe erstattet.

#### § 4 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandspauschale der Mitglieder des Landesvorstandes legt die Landesvertreterversammlung mit der Beschlussfassung über den Haushalt fest. Zusätzlich können Reisezeiten mit 15,00 EUR pro Stunde abgerechnet werden.
- (2) Die Mitglieder von Ausschüssen, Arbeitskreisen und Projektgruppen können für die Zeit der Sitzung sowie der An- und Abreise 15,00 EUR pro Stunde abrechnen. Gleiches gilt für Gäste, die zu einzelnen Sitzungen eingeladen werden. Für die Sitzungsvor- und -nachbereitung kann, mit Ausnahme der Zeit für die Protokollerstellung, grundsätzlich kein Aufwand abgerechnet werden. Für den Eintragungs-, Schlichtungsausschuss und das Berufsgericht gelten gesonderte Regelungen, die den Satzungen bzw. Geschäftsordnungen dieser Gremien zu entnehmen sind.
- (3) Die Beisitzer des Bezirksvorstandes können für die Zeit der Bezirksvorstandssitzung sowie der An- und Abreise 15,00 EUR pro Stunde abrechnen.  
Darüber hinaus können sie in ausdrücklicher Vertretung des Bezirksvorsitzenden für Einzelaufgaben bis zur Höchstgrenze der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ihren Zeitaufwand incl. Reisezeit mit 15,00 EUR pro Stunde abrechnen.  
Die Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit der Bezirke können bis zur Obergrenze der im entsprechenden Haushaltstitel bereitgestellten Mittel ihren Zeitaufwand incl. Reisezeit mit 15,00 EUR pro Stunde abrechnen.
- (4) Kammergruppenvorsitzende sowie von diesen in deren Vertretung ausdrücklich für Einzelaufgaben ermächtigte stellvertretende Kammergruppenvorsitzende und Beisitzer können bis zur Höchstgrenze der im Rahmen der Jahresplanung vom Bezirksvorstand zugewiesenen Haushaltsmittel ihren Zeitaufwand incl. Reisezeit mit 15,00 EUR pro Stunde abrechnen.  
Der Kammergruppenvorsitzende kann ergänzend bis zur Höchstgrenze der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel den Stundenaufwand seines Sekretariats mit 20,00 EUR pro Stunde in Rechnung stellen.

#### § 5 Abrechnung

- (1) Anträge auf Erstattung von Reisekosten, Aufwandsentschädigung und sonstigen Auslagen des Ehrenamts müssen bis spätestens vier Wochen nach Ablauf des Quartals auf den von der Landes- und den Bezirksgeschäftsstellen vorgegebenen Formularen und mit den Originalbelegen eingereicht werden. Wird diese Frist versäumt, erfolgt keine Erstattung.
- (2) Wenn sich ein Landes- oder ein Bezirksvertreter unentschuldigt aus der Landesvertreterversammlung bzw. Bezirksvertreterversammlung entfernt, so ist der Anspruch auf ein Tagegeld für diesen Tag verwirkt.
- (3) Reisekostenvorschüsse können in der Höhe der zu erwartenden Auslagen gewährt werden.

#### § 6 Inkrafttreten

Die Reisekosten- und Entschädigungsordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Deutschen Architektenblatt in Kraft.<sup>1)</sup>

---

##### **1) Hinweis:**

Auf Antrag vom 6. Dezember 2023 hat das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen mit Schreiben vom 4. Januar 2024 unter dem Aktenzeichen MLW28-2691-3/112 gemäß §§ 27 Absatz 1, 15 Absatz 3 des Architektengesetzes Baden-Württemberg die von den Delegierten der 50. Landesvertreterversammlung am 18. November 2023 in Baden-Baden beschlossenen Änderungen der Satzung sowie der Reisekosten- und Entschädigungsordnung genehmigt.

Die genehmigten Änderungen wurden ausgefertigt und durch Veröffentlichung in Ausgabe 01-02/2024 Deutsches Architektenblatt, Regionalteil Baden-Württemberg bekanntgemacht.